



Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
Umwelt, Jagd und Fischerei

Ing. Mag. Peter Raggl
Gilmstraße 2
6020 Innsbruck
+43(0)512/5344-5060
bh.innsbruck@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

lt. Verteiler

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

IL-JA-23/74-2021

Innsbruck, 18.05.2021

EINGEGANGEN

20. Mai 2021

Gemeinde Polling

**Überwachung des Abschussplanes;
Grünvorlage weibliche Stücke sowie Kälber des Rotwildes
Grünvorlage weibliche Stücke sowie Kitze des Rehwildes**

Verordnung

§ 1

- (1) Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck als zuständige Jagdbehörde verordnet gemäß § 38 Abs 3 Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl Nr 41/2004 idF 116/2020 (TJG 2004), nähere Bestimmungen über die Art der Vorlage, die Vorlagefrist und die Kennzeichnung der Wildstücke der **weiblichen Stücke sowie Kälber des Rotwildes**, sowie die Führung der fortlaufenden Aufzeichnung der Vorlage (Vorlageliste) und deren Übermittlung an den Hegemeister im gesamten Sprengel der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck.
- (2) Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck als zuständige Jagdbehörde verordnet gemäß § 38 Abs 4 Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl Nr 41/2004 idF 116/2020 (TJG 2004), dass der Nachweis für den Abschuss sämtlicher Klassen des **weiblichen Rehwildes sowie dessen Kitze** im gesamten Sprengel der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck dadurch zu erbringen ist, dass erlegte Wildstücke vom Jagdtausübungsberechtigten oder einem von diesem Beauftragten der Bezirksverwaltungsbehörde oder einer von ihr bestimmten fachlich befähigten Person vorzulegen ist (Grünvorlage), sowie nähere Bestimmungen über die Art der Vorlage, die Vorlagefrist und die Kennzeichnung der Wildstücke sowie die Führung einer fortlaufenden Aufzeichnung der Vorlage (Vorlageliste) und deren Übermittlung an den Hegemeister.

§ 2

In allen Jagdgebieten des Bezirkes Innsbruck-Land, mit Ausnahme auf den im Gemeindegebiet Pfaffenhofen liegenden Grundflächen des Eigenjagdgebietes Klauswald (Grundstücke, welche im Bezirk Innsbruck-Land liegen), sind weibliche Stücke sowie Kälber des Rotwildes und weibliche Stücke sowie Kitze des Rehwildes nach deren Erlegung binnen zehn Tagen auf folgende Art vorzulegen:

- a) Vom ganzen Wildkörper (inkl Lauscher) ist am Erlegungsort ein Lichtbild anzufertigen. Die Wildart und das Geschlecht müssen darauf eindeutig erkennbar sein.
- b) Der Erleger hat beide Lauscher abzutrennen und anschließend vom Wildkörper, aus derselben Perspektive wie in lit a, ein weiteres Lichtbild anzufertigen.
- c) Der Erlegungsort ist vorzugsweise mittels Koordinaten (zB GPS Koordinaten der angefertigten Lichtbilder mittels Handyfunktion) festzuhalten oder auf einer Karte eindeutig einzuzeichnen.
- d) Vom Jagdausübungsberechtigten bzw dessen Meldungsbevollmächtigten ist in der Abschussmeldung der Jagd- und Fischereianwendung Tirol (JAFAT) die Vorlageperson (örtlich zuständiger Hegemeister) mit dem Vorlagedatum (Übermittlungsdatum der Daten gem lit e) anzuführen.
- e) Die Lichtbilder gemäß lit a und lit b sind zusammen mit den Koordinatenangaben bzw einer Karte mit eingezeichnetem Erlegungsort gemäß lit c unter Angabe der Abschussmeldungsnummer dem örtlich zuständigen Hegemeister als Vorlageorgan in elektronischer Form zu übermitteln (vorzulegen).

§ 3

- (1) Der zuständige Hegemeister hat nach erfolgter elektronischer Übermittlung der Grünvorlagedaten gemäß § 2 lit e und Überprüfung der Plausibilität die Grünvorlage in der JAFAT zu bestätigen.
- (2) Sollten Zweifel über die Echtheit oder Plausibilität der übermittelten Grünvorlagedaten bestehen, ist unverzüglich die Jagdbehörde zu verständigen.
- (3) Die Grünvorlagedaten inkl Abschussmeldungsnummer sind vom zuständigen Hegemeister digital zu sammeln und nach Aufforderung durch die Jagdbehörde gesammelt an die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck (bh.il.umwelt@tirol.gv.at) zu übermitteln.

§ 4

- (1) In begründeten Ausnahmefällen, wie beispielsweise vorgesehene Tierpräparation oder gravierende mangelnde technische Ausstattung zur elektronischen Übermittlung nach § 2, können vorzulegende Wildstücke nach deren Erlegung dem örtlich zuständigen Hegemeister im „grünen Zustand“ (als ganzer Wildkörper) vorgelegt werden.
- (2) Der örtlich zuständige Hegemeister hat dieses erlegte Wild zu kennzeichnen und die Vorlage in der JAFAT zu protokollieren.

§ 5

- (1) Fallwild ist gem § 2 lit a bis e dem örtlich zuständigen Hegemeister vorzulegen.
- (2) Stark oder vollständig verwestetes Fallwild ist mittels Lichtbildern zu belegen und sinngemäß nach § 2 lit c bis d dem zuständigen Hegemeister vorzulegen.

§ 6

- (1) Abweichend von den Bestimmungen der § 2 bis 5 hat auf den Grundflächen des Eigenjagdgebietes Klauswald (Grundstücke, welche im Bezirk Innsbruck-Land liegen) die Vorlage von erlegten weiblichen Stücken sowie Kälbern des Rotwildes und weiblicher Stücke sowie Kitze des Rehwildes an eine der folgenden Vorlagepersonen im Hegebezirk Silz zu erfolgen:

Hegemeister Wilhelm Mareiler	6424 Silz, Sillesweg 13
Hegemeister Stv. Peter Lechner	6422 Stams, Schöneck 10/1
Walter Schweigl	6421 Rietz, Heinrich-Natter-Straße 13

Franz Gallop	6422 Stams (Gemeindeamt zu den Amtsstunden)
Richard Föger	6424 Silz, Tiroler Straße 106/2
Manfred Haselwanter	6433 Haiming, Ochsen Garten 9/Top 2
Harald Stigger	6425 Haiming, Alte Bundesstraße 2a
Johann Hackl	6421 Rietz, Unterdorf 37
Martin Zauner	6421 Rietz, Dorf 3

- (2) Die Vorlage der erlegten weiblichen Stücke sowie Kälber des Rotwildes bzw weiblichen Stücke sowie Kitze des Rehwildes hat in frischem Zustand als Ganzes (Wildbret mit allen Bestandteilen samt Haut) zu erfolgen.
- (3) Die vorgelegten Stücke sind von den in Abs 1 genannten fachlich befähigten Vorlagepersonen durch abschneiden beider „Lauscher“ sichtbar zu kennzeichnen. Weiters haben die Vorlagepersonen die vorgelegten Stücke in einer Vorlageliste, die von der Behörde zur Verfügung gestellt wird, fortlaufend einzutragen und mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. Diese Vorlageliste ist bis 31.01. eines jeden Jahres der Behörde zu übermitteln.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung gemäß § 70 Abs 1 Z 15 Tiroler Jagdgesetz 2004 dar und sind mit einer Geldstrafe von bis zu 6.000,- Euro zu bestrafen.

§ 8

- (1) Diese Verordnung wird durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck kundgemacht. Sie tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 29.06.2020, Zahl IL-JA-23/63-2020 wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung aufgehoben.

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Kirchmair



angeschlagen am: 21.05.2021
abgenommen am: 04.06.2021